Anfrage SPÖ - eingelangt: 11.2.2026 - Zahl: 29.01.176
KO Mario Leiter, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner, LAbg. Manuela Auer
Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

SPÖ VORARLBERG LANDTAGSKLUB

Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Herr Landesstatthalter Ing. Christof Bitschi
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 11. Februar 2026

Spiegel-Spiegel-Schulterzucken: Die Fahrprüfungsverordnung und ihr Stellenwert bei der Landesregierung nach der Führerschein-Causa

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrter Herr Landesstatthalter,

die Abnahme theoretischer und praktischer Fahrprüfungen stellt eine hoheitliche Aufgabe dar. Durchführung, Organisation, Qualitätssicherung und Vergütung sind in der Fahrprüfungsverordnung geregelt. Die FSG-PV enthält dabei detaillierte Bestimmungen zur Bestellung von Fahrprüfern, zu deren Pflichten und Weisungsbindung, zur Qualitätssicherung durch Audits sowie zur Vergütung aus den Prüfungsgebühren.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zur Führerschein-Causa sowie aufgrund mehrerer parlamentarischer Anfragebeantwortungen wurde bekannt, dass Fahrprüfungen in Vorarlberg nicht ausschließlich durch Landesbedienstete durchgeführt werden, sondern auch durch Fahrprüfer außerhalb des Personalstandes einer Gebietskörperschaft. Zudem wurde öffentlich bekannt, dass in einzelnen Fällen Reise- und Nächtigungskosten für Fahrprüfer übernommen wurden.

Die FSG-PV regelt die Vergütung der Fahrprüfer ausdrücklich, enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung zu Reise- und Nächtigungskosten. Daraus ergibt sich ein berechtigtes parlamentarisches Interesse an der Klärung, auf welcher rechtlichen Grundlage solche Kostenersätze erfolgen, wie diese finanziert werden und wie sie sich in das System der Prüfungsgebühren und der Aufwandsdeckung einfügen.

Diese Anfrage zielt nicht auf einzelne Personen ab, sondern auf die sachliche und systematische Klärung der rechtlichen Grundlagen, organisatorischen Abläufe, Kostenflüsse und Kontrollmechanismen im Bereich der Fahrprüfungen in Vorarlberg.

Aus diesen Gründen richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

A N F R A G E

an Sie:

1) Wie viele Fahrprüfer werden derzeit in Vorarlberg tatsächlich zur Gutachtenserstellung und Abnahme praktischer Fahrprüfungen herangezogen? Bitte um Aufgliederung nach Führerscheinklassen sowie nach den Jahren 2024, 2025 und aktuellem Stand.
2) Wie viele dieser Fahrprüfer gehören dem Personalstand einer Gebietskörperschaft an und wie viele nicht? Bitte um Auflistung jeweils getrennt nach den Kategorien des § 15 Abs 3 Z 1 lit a und lit b FSG-PV.
3) Wie viele der herangezogenen Fahrprüfer haben ihren Hauptwohnsitz
   a) in Vorarlberg,
   b) in einem anderen österreichischen Bundesland
   c) jeweils für die Jahre 2024, 2025 und aktuellen Stand?
4) Aus welchen Bundesländern stammen jene Fahrprüfer, die keinen Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben?
5) Nach welchem Verfahren werden Fahrprüfer vom Landeshauptmann bestellt und zur Gutachtenserstellung herangezogen?
6) Welche schriftlichen Weisungen, Standards oder Vorgaben bestehen in Vorarlberg für die Durchführung und Bewertung von Fahrprüfungen im Sinne des § 11 Abs 2 FSG-PV?
7) Wie wird sichergestellt, dass Fahrprüfer ihrer Verpflichtung zur Ablehnung bei Befangenheit gemäß § 11 Abs 1 FSG-PV nachkommen, und wie wird dies dokumentiert?
8) Welche organisatorischen Kontrollen bestehen zur Einhaltung der Dokumentationspflichten nach § 6 Abs 8 und § 11 Abs 4 FSG-PV?
9) Wie viele Audits gemäß § 12 FSG-PV wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durchgeführt, jeweils getrennt nach
   a) Audits des Landes
   b) Audits des Bundes

c) und nach Anzahl der beobachteten Prüfungen?

10) Welche Maßnahmen wurden in den genannten Jahren aufgrund von Audits gesetzt, insbesondere zusätzliche Weiterbildungen, neuerliche Audits oder eine Nichtmehrheranziehung von Fahrprüfern, jeweils ohne personenbezogene Daten?

11) Wer entscheidet in Vorarlberg über eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtmehrheranziehung eines Fahrprüfers gemäß § 12 Abs 4 und § 13 FSG-PV?

12) Wie wird in Vorarlberg die Vergütung der Fahrprüfer aus den Prüfungsgebühren konkret abgewickelt, insbesondere die Abgrenzung zwischen
    a) Fahrprüfern im Personalstand einer Gebietskörperschaft während der Dienstzeit
    b) Fahrprüfern außerhalb des Personalstandes oder bei Tätigkeit in der Freizeit?

13) Wie wird der gesetzliche Höchstbetrag für die Gutachtertätigkeit von Fahrprüfern im Personalstand einer Gebietskörperschaft kontrolliert und dokumentiert?

14) Welche Stelle ist für Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung und Fahrprüferfortbildung im Sinne des § 15 Abs 4 FSG-PV zuständig und wie erfolgt die Aufsicht darüber?

15) Wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Reise- und Nächtigungskosten für Fahrprüfer ersetzt, insbesondere für solche mit Wohnsitz außerhalb Vorarlbergs?

16) Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage erfolgte ein solcher Kostenersatz? Insbesondere ob dieser beruht auf
    a) bundesrechtlichen Normen?
    b) landesinternen Richtlinien oder Erlässen?
    c) vertraglichen Vereinbarungen?
    d) sonstigen Regelungen?

17) Aus welchen Mitteln wurden diese Kosten bestritten?
    a) aus Prüfungsgebühren?
    b) aus dem Landesbudget?
    c) und wie wurde dabei die Systematik des § 15 FSG-PV eingehalten?

18) Nach welchen sachlichen Kriterien wurde entschieden, Fahrprüfer mit Wohnsitz außerhalb Vorarlbergs heranzuziehen und Reise- sowie Nächtigungskosten als zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu beurteilen?

19) Welche Alternativen wurden geprüft, um Reise- und Nächtigungskosten zu reduzieren oder zu vermeiden, etwa durch den Ausbau regionaler Prüferkapazitäten oder durch Anpassungen der Einsatzplanung?
20) In welchem Umfang wurde in den Jahren 2023, 2024 und 2025 von der Möglichkeit gemäß § 6 Abs 1a FSG-PV Gebrauch gemacht, wonach Fahrschulen bei garantierter Auslastung die Beistellung eines Fahrprüfers anfordern können?
21) Welche Auswirkungen hat dieses Modell auf die Einsatzplanung von Fahrprüfern und auf die Heranziehung von Fahrprüfern mit Wohnsitz außerhalb Vorarlbergs?
22) Welche Kontrollmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass Prüferzuweisung und Einsatzplanung nicht zu Interessenkonflikten oder Abhängigkeiten führen, im Lichte der Pflichten nach § 11 FSG-PV?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

Unterzeichner Mario Leiter
Datum und Uhrzeit 11.02.2026, 08:51 (GMT+01:00)
ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: **https://www.signaturpruefung.gv.at**

KO Mario Leiter

Unterzeichner Reinhold Einwallner
Datum und Uhrzeit 11.02.2026, 10:08 (GMT+01:00)
ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: **https://www.signaturpruefung.gv.at**

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

KO Mario Leiter, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner, LAbg. Manuela Auer

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

Signiert von:	Manuela Auer
Datum:	11.02.2026 10:46:23

A TRUST

Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

LAbg. Manuela Auer